

# Stenographischer Bericht

Landtagspräsidialkanzlei

II

## 1. (Eröffnungs-) Sitzung des steierm. Landtages.

IV. Periode.

4. Dezember 1930.

### Inhalt:

- Eröffnung** durch den Präsidenten Kölbl und Ansprache desselben (1);  
Bestellung der provisorischen Schriftführer (2).  
**Personalien:** Rücklegung des Abgeordnetenmandates Doktor Schuster und Einberufung Dr. Reichl (2);  
Abwesenheitsanzeige Muchitsch (2);  
Angelobung der Abgeordneten (2);  
Wahl von drei Präsidenten (2);  
Wahl von vier Schriftführern (3);  
Wahl von vier Ordnern (3);  
Wahl der Landesregierung einschließlich des Landeshauptmannes (3);  
Erklärung: Machold (4 u. 6);  
Dr. Rintelen (5);  
Sartleb (7);  
Medszner (7);  
Wahl der sieben Bundesratsmitglieder (8);  
Erklärung Machold (8);  
Wahl der Sonderausschüsse des Landtages und Bestimmung der Zahl ihrer Mitglieder (9).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 17 Uhr.

**Präsident** (das Glockenzeichen gebend): Hohes Haus! Ich eröffne die erste Sitzung des hohen Landtages auf Grund des § 11 der Landesverfassung.

Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle, die Sie sich heute als Abgeordnete des Landtages eingefunden haben, auf das herzlichste.

Da die dritte Landtagsperiode mit heutigem Tage endet, gestatten Sie, daß ich zunächst der abgelaufenen Landtagsperiode einige Worte widme:

Von 56 Abgeordneten, die in der letzten Sitzung der dritten Landtagsperiode dem Hause angehört haben, sind 25 in den Landtag der vierten Periode, welcher auf Grund der neuen Verfassung nur mehr 48 Mandatare zählt, nicht mehr eingetreten. Ich erachte es als meine Pflicht, allen diesen ausgeschiedenen Abgeordneten namens des Präsidiums des früheren Landtages den wärmsten Dank für ihre Mitarbeit auszusprechen. In der abgelaufenen dreieinhalbjährigen Periode hat der Landtag in 61 Sitzungen 660 Beschlüsse gefaßt, darunter 155 Gesetzesbeschlüsse. Von den Mitgliedern des Landtages wurden 171 Anträge und 44 Anfragen eingebracht.

Es würde naturgemäß zu weit führen, wenn ich dem hohen Hause einen detaillierten Bericht über die einzelnen Beschlüsse erstatten wollte; nur auf einige, für das Land besonders wichtige Maßnahmen möchte ich hinweisen, die dem früheren Landtag zu danken sind, in erster Linie auf dem Gebiete der Landeskultur. Hier wurden insbesondere zur Hebung des Verkehrs bedeutsame Maßnahmen beschlossen. Ich erinnere an

die Übernahme der Aktien der Lokalbahn Weiz—Birkfeld und den Ausbau der bisherigen Schlepfbahn Birkfeld—Ratten. Auch erfolgte in der letzten Session die endgültige Finanzierung des Bahnbaues Feldbach—Gleichenberg. In der Oststeiermark konnte der Ausbau und die Finanzierung der überaus wichtigen Straßenzüge Rohrbach—Vorau beziehungsweise Rohrbach—Bruck durchgeführt werden. Die Gesetze zum bundesstraßenmäßigen Ausbau der Packstraße wurden erlassen. Soweit es die Finanzlage des Landes zuließ, wurden Straßen- und Wasserbauten subventioniert beziehungsweise vom Lande selbst durchgeführt. Auf dem Gebiete der Landeskultur im engeren Sinne wurde die für die Landwirtschaft Steiermarks so wichtige Bauernkammer geschaffen. Das bäuerliche Fort- und Volksbildungswesen wurde durch die Schaffung gesetzlicher Bestimmungen ausgebaut, die landwirtschaftliche Schule in Neumarkt in die Landesverwaltung übernommen, eine Schweine- und Geflügelzuchtanstalt in Wagna mit Hilfe des Landes errichtet, zahlreiche Haftungen als Bürge und Zahler für Molkereikredite wurden übernommen und, soweit es die Finanzlage des Landes gestattete, Notstandshilfen anlässlich von Hochwasser und anderen Elementarereignissen gewährt. Die so überaus im volkswirtschaftlichen Interesse gelegene Fremdenverkehrsförderung wurde auf gesetzliche Grundlage gestellt. Auch auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge wurden durch den Landtag Fortschritte erzielt. So wurde das große Werk des Ausbaues der Stolzalpe vollendet, ein Zubau zur otolaryngologischen Klinik im Krankenhaus Graz ermöglicht und bedeutende Neubeziehungsweise Umbauten in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“ vorgenommen.

Nicht unerwähnt sei auch das Gesetz über die Beteiligung des Landes Steiermark an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sowjet-Republiken, sowie eines der lektbeschlossenen Gesetze, nämlich die Schaffung der Landes-Hypothekenanstalt.

Ich konnte selbstverständlich in diesem engen Rahmen nur einige besonders wichtige Beschlüsse hervorheben, doch glaube ich, schon dadurch den Beweis erbracht zu haben, daß der Landtag eifrigst bestrebt war, in den ihm zugewiesenen Wirkungskreise und mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln an der Hebung und Förderung der Volkswirtschaft in allen ihren Zweigen zu arbeiten.

Der neugewählte Landtag beginnt seine Tätigkeit im Zeichen einer allgemeinen wirtschaftlichen Depression; aber ich hoffe zuversichtlich, daß es ihm gelingen wird, durch einmütige Zusammenarbeit aller

Parteien jene Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Not, unter der die ganze Bevölkerung des Landes leidet, wenigstens einigermaßen zu erleichtern.

Ich schreite nunmehr zur

**Konstituierung des neugewählten Landtages.**

Zunächst muß ich noch mitteilen, daß Handelsminister a. D. Dr. Friedrich Schuster heute telegraphisch bekanntgegeben hat, daß er sein Landtagsmandat zurücklegt.

Als nächstes Ersatzmitglied für Herrn Minister a. D. Dr. Friedrich Schuster wurde von Seite des Nationalen Wirtschaftsblocks und Landbundes des Wahlkreises Graz und Umgebung Herr Oberlandesgerichtsrat Franz Reichl in den Landtag einberufen. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die bereits in ihren Händen befindlichen Abgeordnetenverzeichnisse entsprechend richtigstellen zu wollen.

Der Herr Abgeordnete Bürgermeister Muchitsch hat sich wegen Krankheit für die heutige Sitzung entschuldigt.

Ich berufe nun gemäß § 4 der Geschäftsordnung vier Abgeordnete zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer, und zwar die Herren Abgeordneten Peter Krenn, Eduard Pfortner, Ing. Franz Wihany und Hans Ritter. (Die berufenen Abgeordneten begeben sich auf das Präsidium.)

Nach § 11 der Landesverfassung haben die Abgeordneten durch die Worte: „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, dann stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze des Bundes und des Landes Steiermark und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

Ich ersuche den Schriftführer Herrn Abg. Krenn die Namen der Abgeordneten nach dem alphabetischen Namensverzeichnisse zu verlesen, und ich bitte die Abgeordneten, bei Namensaufruf die Worte „Ich gelobe“ deutlich auszusprechen. (Geschieht.)

Es haben somit alle Abgeordnete, mit Ausnahme der Herren Abgeordneten Muchitsch und Ing. Winkler, die Angelobung geleistet.

Nach dem Vorschlage der Obmännerkonferenz hat der Landtag drei Präsidenten zu wählen. Wenn hiegegen kein Widerspruch erhoben wird, so nehme ich an, daß diesem Vorschlage der Obmännerkonferenz zugestimmt wird. Ich schreite zunächst zur Wahl des ersten Präsidenten. Zur Erfassung eines Wahlvorschlages erteile ich dem Herrn Abg. Jenz das Wort.

Jenz: Ich schlage vor den bisherigen Präsidenten Franz Kölbl als ersten Präsidenten.

Machold: Meine Damen und Herren! Es entspricht einem alten Brauch und ist parlamentarische Gepflogenheit, daß der stärksten Partei auch die Stelle des ersten Präsidenten zukommt. Die Zusammensetzung des Landtages ist nun eine solche, daß man unter Umständen im Zweifel sein könnte, wer die stärkste Partei ist. Die christlichsoziale Partei hat 17 Mandate und wir haben auch 17 Mandate. Wenn aber auch

eine Unterscheidung der Stärke der beiden Parteien durch die Zahl der Abgeordnetensitze nicht möglich ist, so ist es unseres Erachtens klar, daß auf den Ursprung zurückgegriffen wird, also auf die Anzahl der abgegebenen Wählerstimmen. Wir, die sozialdemokratische Partei, haben mehr Wählerstimmen als die Christlichsozialen, und ich glaube, daß wir daher auch Anspruch auf den ersten Präsidenten dieses Hauses haben. In der letzten Zeit ist allerdings diese Auffassung bestritten worden. Man hat speziell im Kampf um die Präsidentschaft des Nationalrates alle möglichen Variationen gehört und gelesen. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Parlament diese Frage, die sicher auch eine Streitfrage war, schließlich und endlich so gelöst wurde, daß dem Rechte der stärksten Partei Rechnung getragen worden ist, und es ist bereits der sozialdemokratische frühere Vizepräsident Eldersch zum Präsidenten gewählt worden. Ich bemerke ausdrücklich, daß uns bei dieser unserer Stellungnahme keinerlei Mißtrauen gegen den bisherigen Präsidenten leitet, im Gegenteil, ich möchte anerkennen, daß Präsident Kölbl seine Obliegenheiten stets objektiv erfüllt hat. Es hat das mit Vertrauen oder Mißtrauen ihm gegenüber nichts zu tun. Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus habe ich jedoch diese Auffassung zu vertreten und schlage zum ersten Präsidenten des hohen Hauses den Abg. Gföller vor.

Präsident: Es liegen zur Wahl des ersten Präsidenten zwei Anträge vor. Ich lasse zuerst abstimmen über den Antrag des Herrn Landesrates Machold, Herrn Abg. Gföller zum ersten Präsidenten des hohen Hauses zu wählen. Wenn kein Einspruch erhoben wird, werde ich diese Wahl nicht mit Stimmzetteln, sondern durch Erhebung der Hände vornehmen lassen.

Ich ersuche also die Abgeordneten, welche dem Wahlvorschlage des Herrn Landesrates Machold zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Vorschlag ist in der Minderheit, daher abgelehnt.

Es würde nunmehr zur Abstimmung kommen der Antrag des Herrn Landesrates Jenz. Bis jetzt war es jedoch auch gebräuchlich, die Vizepräsidenten unter einem Wahlvorschlage zur Abstimmung zu bringen. Es bleibt zunächst also der Antrag des Herrn Landesrates Jenz, zum ersten Präsidenten meine Wenigkeit zu wählen. Ich bitte um einen Wahlvorschlag für den zweiten Präsidenten.

Machold: Auf Grund der erfolgten Ablehnung unseres Antrages schlage ich den Abg. Gföller zum ersten Vizepräsidenten vor.

Präsident: Ich bitte nunmehr um einen weiteren Wahlvorschlag für den dritten Präsidenten.

Ferner: Ich schlage zum dritten Präsidenten Herrn Abg. Hartleb vor.

Präsident: Wenn von Seite des hohen Hauses kein Einspruch erhoben wird, lasse ich über diese drei Wahlvorschläge, wie Sie sie soeben vernommen haben, unter einem abstimmen. Ich ersuche die Abgeordneten, welche diesen Wahlvorschlägen zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Wahlvorschläge sind einstimmig angenommen.

Es sind demnach zum ersten Präsidenten meine Wenigkeit, zum zweiten Präsidenten Herr Abg. Gföller und zum dritten Präsidenten Herr Abg. Hartleb gewählt.

Ich danke zunächst für meine Wahl, erkläre unter Bezugnahme auf mein als Abgeordneter geleistetes Gelöbniß die Wahl anzunehmen und verpflichte mich, die Verhandlungen des hohen Hauses stets in voller Objektivität zu leiten. Gleichzeitig erlaube ich mir aber, an alle Damen und Herren des hohen Hauses das dringende Ersuchen zu stellen, mich in dem Bestreben zu unterstützen, daß die Verhandlungen des hohen Hauses sich immer in jenen Formen bewegen können und mögen, wie sie dem Ansehen und der Würde des hohen Hauses und der Verantwortung entsprechen, die wir der Bevölkerung gegenüber tragen. Die Bevölkerung erwartet, daß die nun beginnende Landtagsperiode eine reiche, segensbringende Arbeit sein möge.

Ich ersuche nun den zweiten Präsidenten, Herrn Abg. Gföller, um die Erklärung, ob er die Wahl unter Bezug auf sein als Abgeordneter geleistetes Gelöbniß annimmt.

**Gföller:** Ja.

**Präsident:** Das gleiche Ersuchen stelle ich an den dritten Präsidenten.

**Hartleb:** Ich nehme an.

**Präsident:** Ich danke.

Es folgt nun die definitive Wahl der Schriftführer.

Ich schlage vor, die von mir vorläufig mit den Geschäften der Schriftführer betrauten vier Abgeordneten, das sind die Herren Krenn, Pfortner, Ing. Wikany und Ritter, zu definitiven Schriftführern des hohen Hauses zu wählen.

(Der Wahlvorschlag wird einstimmig angenommen.)

Ferner hat der Landtag vier Ordner zu wählen. Ich schlage vor, diese in derselben Art und Weise zu wählen wie bisher, und zwar schlage ich vor, die Herren Praßl, Elser, Singer und Kammerhofer. Ich ersuche die Abgeordneten, welche diesem meinem Wahlvorschlage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag erscheint einstimmig angenommen.

Hiermit ist die Konstituierung des hohen Hauses erfolgt.

Ich komme nun zum weiteren Punkt:

**Wahl der Mitglieder der Landesregierung, einschließlich des Landeshauptmannes.**

Dazu möchte ich vor allem bemerken: Nach § 28 der Landesverfassung besteht die Landesregierung, einschließlich des Landeshauptmannes, aus 9 Mitgliedern. Es entfallen unbestritten auf die christlichsoziale Partei 3 Mitglieder, auf die sozialdemokratische Partei 3 Mitglieder, 1 Mitglied auf den Nationalen Wirtschaftsbund und Landbund und 1 Mitglied auf den Heimatbund. Bezüglich des neunten Mitgliedes möchte ich meine Anschauung wie folgt präzisieren:

Gemäß § 28, Absatz 2, der Landesverfassung hat der Landtagspräsident im Vereine mit den Obmännern der Landtagsparteien die Zahl der Mit-

glieder der Landesregierung auf die Landtagsparteien im Verhältnis ihrer Mandatszahlen nach dem Ergebnis der Landtagswahl aufzuteilen. Die Geschäftsordnung des Landtages bestimmt nun, in welcher Art und Weise die Wahlen durchzuführen sind. Hierbei sind maßgebend die Bestimmungen der §§ 54 und 55 der Geschäftsordnung. § 54, Absatz 5, lautet (liest): „Hat eine Wahl oder eine Mandatsaufteilung (für die Landesregierung, den Bundesrat usw.) nach dem Verhältniswahlrecht zu erfolgen, so haben die Landtagsparteien dem Präsidenten durch ihre Obmänner schriftliche Wahlvorschläge zu überreichen. Sodann hat der Präsident im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz die zu vergebenden Mandate auf die Parteien mittels der Wahlzahl aufzuteilen.“

§ 55, Absatz 3, ordnet an, daß die Entscheidung durch das Los zu fallen hat, wenn bei einer Mandatsaufteilung nach § 54, Absatz 5 (für die Landesregierung, den Bundesrat usw.), zwei Parteien den gleichen Anspruch auf ein Mandat haben.

Der Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Steiermarks hat nun in einer an mich gerichteten Zuschrift zu begründen versucht, daß das Los nur dann zu entscheiden hätte, wenn die Zahl der Wählerstimmen bei zwei oder mehreren Parteien gleich ist, da sonst nicht der gleiche Anspruch vorhanden wäre. Demgegenüber möchte ich vor allem auf den Motivenbericht zur neuen Landesverfassung verweisen. Hier heißt es wörtlich (liest): „Bezüglich der Aufteilung der Zahl der Regierungsmitglieder auf die Parteien im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Ergebnis der Landtagswahl wurde das zu Zweifeln Anlaß gebende Wort ‚Stärke‘ ersetzt durch ‚Mandatszahl‘. Dies entspricht der bisherigen Praxis und den Bestimmungen des Artikels 35 des Bundesverfassungsgesetzes über die Bundesratswahlen, bei denen ebenfalls die Zahl von Sitzen im Landtage in erster Linie ausschlaggebend ist. Nähere diesbezügliche Bestimmungen werden seinerzeit bei Änderung der Geschäftsordnung (nach Erlassung der Landesverfassung) in deren § 54 aufzunehmen sein.“ Hieraus erhellt einwandfrei, daß der Landtag eben gerade das zu Zweifeln Anlaß gebende Wort „Stärke“ in „Mandatszahl“ geändert hat, wodurch eine eindeutige Bestimmung geschaffen wurde. Auch ist im Motivenbericht ausdrücklich erwähnt, daß dies der bisherigen Praxis entspricht. Es sei nur darauf verwiesen, daß in der Sitzung vom 20. November 1923 bei der Wahl in den Bundesrat das Los zwischen der sozialdemokratischen Partei und dem Landbund zu entscheiden hatte. Wenn nun im Motivenbericht auch die Bemerkung enthalten ist, daß dies auch den Bestimmungen des Artikels 35 des Bundesverfassungsgesetzes über die Bundesratswahlen, bei denen ebenfalls die Zahl von Sitzen im Landtage in erster Linie ausschlaggebend ist, entspricht, so kann daraus keineswegs die allgemeine Folgerung gezogen werden, daß auch die Wählerstimmen für die Mandatsaufteilung irgendwie ausschlaggebend wären, da im Artikel 35 lediglich eine Spezialbestimmung für den Anspruch auf ein Mindestmandat geschaffen wurde. Der Hin-

weis auf die Bestimmungen des Artikels 35 des Bundesverfassungsgesetzes im Motivenbericht gibt daher keinerlei Berechtigung zu der von der sozialdemokratischen Partei gezogenen Folgerung. Wohl aber ist die Bemerkung im Motivenbericht von Wichtigkeit, daß die näheren Bestimmungen für die Wahl seinerzeit bei Abänderung der Geschäftsordnung in diese aufzunehmen seien. Hieraus geht wohl unzweifelhaft hervor, daß die Bestimmungen der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Landtages als ein gemeinsames Ganzes zu betrachten sind. Im Sinne dieser Bestimmungen und des Mehrheitsbeschlusses der Obmännerkonferenz ordne ich daher an, daß im vorliegenden Falle das Los zu entscheiden hat, ob die christlichsoziale oder die sozialdemokratische Partei ein viertes Regierungsmitglied zu stellen hat.

Ich bitte daher die Herren Schriftführer, die zwei vorbereiteten Lose zu besichtigen, von denen das eine die Bezeichnung „christlichsoziale Partei“, das andere „sozialdemokratische Partei“ trägt.

Zu einer Erklärung erteile ich Herrn Landesrat Machold das Wort.

**Machold:** Hohes Haus! Aus den Ausführungen des Herrn Präsidenten konnten die Damen und Herren bereits entnehmen, um was für eine gegensätzliche Auffassung es sich hier handelt. Es ist zweifellos zutreffend, daß der Präsident im Vereine mit den Obmännern die Mandate aufzuteilen hat, und es ist unbestritten, daß die christlichsoziale Partei drei, die sozialdemokratische Partei, 3, der Heimat- und Schöberblock je einen Regierungssitz zu bekommen haben. Das Schicksal des neunten Mandates ist aber bestritten, und wenn der Herr Präsident auch versucht, nachzuweisen, daß es unbestritten ist, beziehungsweise richtiger gesagt, daß das Los zu entscheiden hat, so teile ich diese Auffassung nicht. Ich möchte mir erlauben, mit einigen Bemerkungen diese meine Auffassung zu bekräftigen.

Der Herr Präsident hat darauf verwiesen, daß aus § 28 der Landesverfassung allerdings nicht genau hervorgeht, was im Falle der gleichen Mandatszahl zu geschehen hat. In diesem Zusammenhange verweist er auf § 55, Absatz 3, der Geschäftsordnung, aus dem sich ergibt, daß das Los zu entscheiden hat. Das ist zutreffend, es heißt aber dort, daß das Los zu entscheiden hat, wenn der gleiche Anspruch auf ein Mandat vorhanden ist. Was der Begriff „gleicher Anspruch“ bedeutet, darüber schweigt sich die Geschäftsordnung aus. Man kann über diesen Begriff zweifellos verschiedener Meinung sein. Der § 54, Absatz 5, der Geschäftsordnung versagt eben für die Auslegung dieses Begriffes. Ich bin der Meinung, wenn das Landesverfassungsgesetz und die Geschäftsordnung in diesem Falle versagen, so müßte kraft der Gesetzesanalogie unserer Landes-, beziehungsweise Bundesverfassung und aus anderen Gesetzen, die bestehen, entnommen werden, was unter diesem strittigen Begriff „gleiche Ansprüche“ eigentlich verstanden werden kann. Die Auslegung, glaube ich, ergibt sich mit einer zwingenden Logik aus Artikel 35 des Bundesverfassungsgesetzes, den eben der Herr Prä-

sident zitiert hat, aus dem ich aber andere Schlussfolgerungen ziehe, als der Herr Präsident. Es ergibt sich diese Auffassung, die ich vertrete, auch mit zwingender Logik aus dem § 75 der Nationalratswahlordnung. Es ist in diesen beiden Gesetzen klar und deutlich der Rechtsbegriff der gleichen Ansprüche mehrerer Parteien formuliert. Es heißt dort (liest): „Gleiche Ansprüche liegen vor, wenn die Zahl der Wählerstimmen zweier oder mehrerer Parteien gleich groß ist.“ Es liegen also nach dieser Interpretation gleiche Ansprüche vor, wenn die Wählerstimmen verschiedener Parteien verschieden groß sind, und überwiegt also der Anspruch jener Partei, deren Wählerstimmenanzahl größer ist. Daß der Artikel 35 des Bundesverfassungsgesetzes, den der Herr Präsident zitiert hat, zur Interpretation des Begriffes in einer anderen Richtung herangezogen werden kann, als es geschehen ist, ergibt sich aus folgendem, und da berufe ich mich auf die Bestimmungen des Motivenberichtes und ziehe daraus gegenteilige Schlussfolgerungen, als der Herr Präsident. Es trifft zu, daß das Landesverfassungsgesetz vom Jahre 1920 geändert worden ist, und zwar durch das Gesetz über die Verfassung vom 4. Februar 1926. Es heißt dort im gedruckten Motivenbericht zu § 28, daß der § 28 mit den schon erwähnten Änderungen einem früheren Paragraphen entspricht und bezüglich der Aufteilung der Zahl der Regierungsmitglieder auf die Parteien im Verhältnis der Stärke nach dem Ergebnis der Landtagswahl abgeändert worden ist und, damit kein Zweifel entsteht, durch das Wort „Mandatszahl“ ersetzt worden ist. Das ist ja richtig. Aber es heißt in diesem Motivenbericht auch weiter, daß im Artikel 35 des Bundesverfassungsgesetzes, der von der Wahl der Bundesratsmitglieder aus den Landtagen handelt, in erster Linie die Anzahl von Sitzen im Landtag ausschlaggebend ist. Das ist von großer und nicht von nebensächlicher Bedeutung, daß dort im Motivenbericht ausgesprochen ist, daß in erster Linie die Anzahl der Mandate maßgebend ist. Was geschieht aber, wenn diese gleich ist? Was folgt aus diesem „in erster Linie“? Doch eine zweite Linie. Es heißt nicht in diesem vorliegenden Motivenbericht, daß unter allen Umständen die Mandatszahl ausschlaggebend ist. Ich sage also, daß in diesem Motivenbericht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Mandatszahl im Landtag nicht unter allen Umständen und ausschließlich, sondern nur in erster Linie für die Wahl der Regierungsmitglieder ausschlaggebend ist. Was also dann in weiterer Linie zu geschehen hätte, wenn zwei Parteien die gleiche Mandatszahl haben, was dann zu geschehen hätte, wenn die Zahl der Sitze im Landtage nicht genügt, um über die Rechtsansprüche der Parteien zu entscheiden, das ergibt sich aus dem eben von mir und dem Herrn Präsidenten zitierten Artikel 35 des Bundesverfassungsgesetzes, in welchem hingewiesen wird auf diesen Motivenbericht, und den möchte ich zitieren. Es heißt da (liest):

„Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner werden von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der

Verhältnißwahl gewählt, jedoch muß wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtage oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.“

Es geht also, meine Damen und Herren, aus diesem Artikel 35 der Bundesverfassung doch unzweifelhaft hervor, daß gleiche Ansprüche erst dann gegeben sind, wenn die gleiche Mandatszahl und die gleiche Wählerstimmenzahl vorhanden sind. Erst dann, meine Damen und Herren, entscheidet nach meiner Überzeugung, nach der Überzeugung unserer Partei, das Los. Aus dem eben von mir Zitierten, glaube ich, kann man entnehmen, daß das Los zur Entscheidung darüber, ob das 9. Landesregierungsmandat der christlichsozialen oder der sozialdemokratischen Partei zugewiesen werden soll, nicht herangezogen werden kann. Ich glaube, daß einen Anspruch darauf diejenige Partei hat, welche die größte Anzahl von Wählerstimmen aufzuweisen hat, und nachdem die Christlichsozialen in ganz Steiermark am 9. November 165.716, die Sozialdemokraten 174.580, die Sozialdemokraten also um 8864 Stimmen mehr erhalten haben, ist für mich klar, daß unser Anspruch hier vorliegt, daß wir also das Recht auf dieses Mandat auch ohne Ziehen des Loses haben.

Meine Damen und Herren, ich möchte in diesem Zusammenhange auch darauf verweisen, daß aus dem Wortlaute dieses Gesetzes sich ergibt, daß Bund und Land das Ziehen des Loses ja in ganz letzte Linie stellen wollen. Die Entscheidung, ob ein Mandat, ein so wichtiges Mandat, wie es ein Mandat der Landesregierung ist, einem blinden Zufall nur anheimgestellt werden soll, das, glaube ich, kann nicht in den Intentionen der Gesetzgeber gelegen sein. Diesem blinden Zufall will ja die demokratische Gesetzgebung in Bund und Land beikommen und die Entscheidung durch das Los auf jene Fälle beschränken, in welchen der Mehrheitswille der Bevölkerung nicht zu ermitteln und nicht feststellbar ist. In allen den Fällen, wo der Wille der Wähler sonnenklar zutage gefördert erscheint, wie in diesem Falle, wo für unsere Partei über 8000 Stimmen mehr abgegeben worden sind, ist es klar, wo der Wille der Wähler, um den es sich in erster Linie handelt, gelegen ist.

Meine Damen und Herren, wenn Sie die Gesetzgebung ansehen, so finden Sie konstant, daß dieser Grundsatz überall aufscheint. Schauen Sie die Wahlordnung zum Nationalrat an. Die Berufung der Beisitzer der Hauptwahlbehörde, die Berufung der Beisitzer in alle übrigen Wahlbehörden wird auf Grund von Parteivorschlägen geregelt und nach dem Grundsatz der Stärke verhältnismäßig aufgeteilt. Maßgebend ist die Stimmenzahl. Das Verhältnis, der Maßstab bei der Zusammensetzung aller dieser wichtigen Körperschaften, wie der Hauptwahlbehörde und aller anderen Wahlbehörden, wird nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgesetzt. Ein weiteres

Beispiel ist die Berufung der Beisitzer in die Landeswahlbehörde, die ganz genau nach denselben Grundsätzen, und zwar nach der nach der letzten Wahl festgelegten Stärke der Parteien erfolgt. Auch hier sind die Wählerstimmen maßgebend. Wie werden nach dem Bezirksvertretungsgesetz die Bezirksräte gewählt? Nach § 23 der Gemeindevahlordnung erfolgt die Zuteilung dieser Mandate auf Grund der Wählerstimmen. Die sind ausschlaggebend und nicht die Mandate. Gerade der § 23 der Gemeindevahlordnung ist sehr wichtig und von Interesse, weil doch der Begriff, um den es sich hier dreht, der Begriff „gleicher Ansprüche“, hier interpretiert wird und herangezogen werden kann, daß gleiche Ansprüche dann vorliegen, wenn die gleiche Wählerstimmenzahl vorliegt. Es ergibt sich also aus der Analogie der Gesetzgebung, daß unsere Auffassung nicht vielleicht in der Luft hängt oder wir sie nur vertreten, weil wir das Mandat haben wollen, sondern wir vertreten diese Auffassung in der Hauptsache darum, weil wir der Überzeugung sind, daß das Recht auf unserer Seite ist und die Mehrheit der Wähler die Zusammensetzung der Landesregierung so haben will, daß die Sozialdemokraten als die stärkste Partei des Landes auch in die Landesregierung stärker einziehen, als die christlichsoziale Partei.

Ich denke, aus allen diesen Gesetzesstellen ergibt sich mit zwingender Logik, daß das Los nur eine ultima ratio ist, also nur herangezogen werden soll, wenn nicht klar und deutlich zum Ausdruck kommt, was die Mehrheit der Wähler will.

Das sind die Erwägungen, meine Damen und Herren, die uns veranlaßt haben, gegen die Auffassung des Herrn Präsidenten bezüglich der Aufteilung der Mandate, und welcher auf dem Standpunkte der Entscheidung durch das Los steht, Stellung zu nehmen. Ich weiß, diese Frage wird heute nicht endgültig erledigt werden, ich weiß, daß der Herr Präsident bei seiner Auffassung bleiben wird, aber wir behalten uns vor, diese sicherlich nicht ganz klare, sondern zweifelhafte Frage irgendwo an einer anderen Stelle auszutragen. Wir behalten uns vor für den Fall, als nicht etwa doch das Los unsere Rechtsauffassung sanktionieren sollte, beim Verfassungsgerichtshof unsere Rechtsauffassung zu vertreten. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

**Dr. Rintelen:** Hohes Haus! Die Ausführungen des Herrn Vorredners beruhen fast ausschließlich auf Erwägungen, die sich auf Analogien stützen. Solche Analogien sind nach allgemeinen juristischen Grundsätzen wohl nur dort zulässig, wo der Gesetzgeber schweigt, und wäre die Heranziehung solcher Analogien auch nur zulässig, falls nicht andere Gesetze, wie das bürgerliche Gesetzbuch sagt, herangezogen werden könnten. Wie ist es nun im vorliegenden Falle? Da sagt der § 28 der Landesverfassung ausdrücklich, daß das Verhältnis der Mandatszahl entscheidend ist, und das ist jene Grundlage, auf der der Herr Präsident heute seine Entscheidung nach Einvernehmung der Obmännerkonferenz gefaßt hat. Dieser Wortlaut, „Mandatszahl“ allein, würde schon genügen, um die

Auffassung des Herrn Präsidenten hinreichend zu begründen. Aber diese Auffassung hat noch eine wesentliche und ich möchte sagen entscheidende Verstärkung dadurch gefunden, daß in diesem Falle die historische Interpretation für seine Entscheidung spricht. Wenn wir auf die Entsehungsgeschichte zurückgehen, die für die Formulierung dieses Gesetzes maßgebend ist, so ist das ein wichtigeres Interpretationsmittel, als alle Analogien. Die Entstehungsgeschichte spricht eine noch deutlichere Sprache. Früher stand dort das Wort „Stärke“ der Parteien. Man hat das Wort „Stärke“ ausgeschaltet und, um jeden Zweifel zu vermeiden, durch den klaren Begriff der „Mandatszahl“ ersetzt. Da die Auffassung des Herrn Präsidenten durch die Entstehungsgeschichte, durch die historische Interpretation unterstüßt wird, so kommt der Weg, zu dem der Herr Vorredner greift, um seine Auffassung zu motivieren, die Analogie gar nicht in Betracht. Die Analogie kommt nach den allgemeinen Grundätzen nur dort in Betracht, wo das Gesetz keine Lösung gibt, wo das Gesetz versagt, und das ist hier aber nicht der Fall. Wenn schon auf eine Analogie gegriffen werden sollte, so kann das nur eine Analogie auf ein verwandtes Gesetz sein. Das Verfassungsgesetz über den Bundesrat befaßt sich gar nicht mit der Aufteilung der Mandate, es ist also gar kein verwandtes Gesetz, wie das bürgerliche Gesetzbuch sagt, sondern es behandelt nur einen ganz singulären, speziellen Fall; es ist daher nicht heranzuziehen. Daß der Herr Vorredner sich der Schwäche seiner Position selbst bewußt ist, ergibt sich daraus, daß er sich nicht damit begnügt hat, sich an die Bestimmungen des Bundesgesetzes zu halten, sondern auf eine Reihe mehrerer anderer gesetzlicher Bestimmungen übergegangen ist, um die Schwäche seiner Argumente zu verschleiern und durch andere Bestimmungen zu ersetzen. Es ist eine große Streitfrage, ein Problem, ob eine Bestimmung der Landesverfassung in diesem Falle durch Bestimmungen der Bundesverfassung eine Auffüllung der Lücke im Wege der Analogie überhaupt erfahren kann. Das ist schon eine zweifelhafte Frage; und noch klarer ist, daß es unzulässig ist, wieder Herr Vorredner mit Rücksicht auf seine schwierige Lage, in der er sich befunden hat, es gemacht hat, daß er zum Schlusse noch auf Bestimmungen der Gemeindeordnung gekommen ist. Er hat auf Grund von Bestimmungen der Gemeindeordnung die Frage lösen wollen, wie eine Landesregierung zusammenzusetzen ist. Das ist ein deutlicher Beweis dafür, daß seine anderen Argumente nicht hingereicht hätten, sonst wäre der Herr Vorredner mit diesen Argumenten nicht gekommen. Ich bin daher der Überzeugung, daß der Herr Präsident die richtige Entscheidung getroffen hat, daß geklärt und deutlich ist, daß die Frage der Analogie hier nicht daranzukommen hat, und ich muß daher den Herrn Präsidenten bitten, es bei seiner Entscheidung bewenden zu lassen. (Beifall bei den Christlichsozialen.)

**Präsident:** Ich möchte dazu noch bemerken, daß ich meine Entscheidung allein gefaßt habe auf Grund der Landesverfassung und auf Grund der klaren und eindeutigen Geschäftsordnung, die für mich einzig und

allein maßgebend sein kann, daß ich insfolgedessen auf Grund dieser zwingenden und eindeutigen, klaren Bestimmung eine andere Entscheidung, als ich sie gefaßt habe, nicht fassen kann, und es daher bei meiner Entscheidung, daß über das neunte Regierungsmandat das Los zu entscheiden hat, bleibt.

Die Herren Schriftführer haben Einsicht genommen in die beiden Lose. Ich gebe dieselben in die Urne — ich bitte, diese ist leer —, schüttele und ersuche den Schriftführer Herrn Abg. Ritter als Unparteiischen das Los zu ziehen. (Geschicht.) Das Los hat entschieden für die sozialdemokratische Partei. (Beifall bei den Sozialdemokraten.) Es fällt also das vierte Regierungsmandat der sozialdemokratischen Partei zu.

Ich schreite nunmehr im Sinne der Bestimmungen der Landesverfassung zur Wahl des Landeshauptmannes. Die Wahl wird jedenfalls durch Stimmzettel vorzunehmen sein.

Zur Erstellung eines Wahlvorschlages erteile ich Herrn Abg. Jenz das Wort.

**Jenz:** Namens des christlichsozialen Landtagsklubs schlage ich den bisherigen Landeshauptmann, Herrn Universitätsprofessor Dr. Anton Rinkelen, zur Wahl als Landeshauptmann vor.

**Machold:** Hohes Haus! Im Namen des Verbandes der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten möchte ich zu dieser Wahl des Landeshauptmannes folgendes bemerken:

Aus Anlaß der Wahl des Landeshauptmannes und insbesondere mit Rücksicht auf den Wahlvorschlag der christlichsozialen Partei wäre es geradezu verlockend, vielleicht auch nützlich, ein paar Worte über die politischen Vorkommnisse in Steiermark in der jüngst vergangenen Zeit zu sagen, und zwar insbesondere deshalb, da sie bekanntermaßen vielfach der Ausgangspunkt und eine nicht unbedenkliche, ja vielleicht mitunter sogar gefährliche Richtschnur für die Politik des ganzen Bundesgebietes geworden sind und auch in einer sehr unheilvollen Weise die Geschicke in diesem Staate zeitweise beeinflusst haben. Ich will aber die heutige erste Sitzung des neugewählten Landtages nicht zu einer solchen politischen Auseinandersetzung benützen und will alle diese Vorkommnisse heute hier nicht erörtern, und zwar vorwiegend aus Zweckmäßigkeitsgründen. Nur ganz kurz möchte ich ein paar Worte sagen, einige Bemerkungen machen. Ich möchte es aussprechen, daß hier in Steiermark der Herd einer Politik gelegen ist, die sich, ich möchte sagen und das ist sehr mild gekennzeichnet, als eine sogenannte gewisse „passive Legalität“, das heißt als Regieren mit einer sehr widerstrebenden Gesetzlichkeit, darstellt, als solche bekannt ist und die wiederholt in sehr starken Widerspruch zu unseren verfassungsmäßigen Grundlagen geraten ist. Wenn nicht nur die Wissenden hier im Lande, sondern auch das ganze Bundesgebiet und darüber hinaus sehr häufig auch das Ausland der Auffassung und Überzeugung waren, daß diese passive Legalität sehr häufig dazu beigetragen hat, den Bestand unserer Staatlichkeit sogar in gewisse Gefahr zu bringen, so ist hiefür nicht in letzter Linie gerade die Persönlichkeit mitverantwortlich, die heute von der

christlichsozialen Partei für die oberste Funktion im Lande präsentiert worden ist. Nach der politischen Machtverteilung hier im Lande, nach dem Kräfteverhältnis dieses zum erstenmal nach dem 9. November zusammengetretenen Landtages, gibt es keine Möglichkeit, diesem Wahlvorschlag der christlichsozialen Partei wirksam entgegenzutreten. Wenn wir diesen Wahlvorschlag nicht mit schärferen Mitteln bekämpfen, so deshalb, weil wir die Hoffnung haben und hegen können, daß schließlich und endlich in diesem Staate aus den Ereignissen der letzten Monate heraus und insbesondere aus dem Ergebnis des 9. November heraus, jedermann, und ich glaube vor allem anderen auch der von der christlichsozialen Partei vorgeschlagene Kandidat, für die Würde eines Landeshauptmannes die entsprechende Lehre ziehen wird.

Meine Damen und Herren! Wenn wir überhaupt als Staat, als Land, als Gemeinwesen bestehen wollen, wenn der dem bestehenden Landtag durch das Vertrauen der Wählerschaft zugewiesene Aufgabekreis überhaupt Erfüllung finden soll, und wenn das zweifellos in eine schwere, vielleicht die schwerste Wirtschaftskrise gestürzte Land mit seiner entsetzlichen Arbeitslosigkeit nicht ganz verfallen soll, ist es Voraussetzung für jede fruchtbringende Arbeit, daß in Sinkunft nicht mehr vom Wege der Verfassungsmäßigkeit abgeirrt wird und dieser Weg uneingeschränkt gegangen wird. Es ist notwendig, daß absolut sichergestellt wird, daß in Sinkunft nach der demokratischen Verfassung regiert wird. Die Wiederherstellung des Vertrauens zur legalen objektiven Verwaltung des Landes, die Zurückführung der exekutiven Verwaltung zur strengsten Pflichterfüllung und zur Verantwortlichkeit in Geist und Wort der Verfassung, ist eine unerläßliche Notwendigkeit. Diese Grundlage zu sichern, ist nur dann möglich, wenn im Sinne unserer wiederholten Darlegungen endlich einmal an die Befriedung der Bevölkerung geschritten wird. Diese Befriedung durch innere Abrüstung unter strenger gegenseitiger und demokratischer Kontrolle muß früher oder später einmal vor sich gehen, denn sonst geht dieser Staat, dieses Land zugrunde. Es ist das unsere unverrückbare Meinung, daß erst dann Ersprießliches für das ganze Volk geleistet wird und fruchtbare Arbeit wird vollbracht werden können, wenn diese Grundlagen geschaffen werden; diese Grundlagen zu schaffen, darauf werden unsere Anstrengungen in der nächsten Zeit gerichtet sein. Nachdem dazu zwangsläufig eine fachliche Zusammenarbeit aller demokratischen Kräfte auch in diesem Lande, speziell in dieser Katastrophenzeit, notwendig sein wird, werden wir es vermeiden, heute, in der ersten Sitzung, über die Vorkommnisse der letzten Monate zu reden und darüber abzurteilen, aber die vergangene Periode und der stürmische Ablauf der letzten Ereignisse rechtfertigen es, wenn die sozialdemokratische Landtagsfraktion sich zu einem Vertrauensvorschuß für den zu wählenden Landeshauptmann nicht verstehen kann, und sie rechtfertigen es, wenn wir bei dieser Wahl leere Stimmzettel abgeben. Von den Handlungen und Taten des Herrn Landeshauptmannes wird unsere zukünftige Stellung zu ihm abhängen, aber nicht nur das, ich sage, davon

wird auch im hohen Maße das weitere Geschick dieses Landes abhängen. (Beifall bei den Sozialdemokraten. — Rufe: „Heil Rintelen!“ auf der Galerie.)

**Präsident:** Ich muß nochmals dringend bitten, daß sich die Galerie in keiner Weise in die Verhandlungen des Landtages einmischet.

**Hartleb:** Zwischen den Abgeordneten des Landbundes in der abgelaufenen Landtagsperiode und dem heute zur Wiederwahl vorgeschlagenen Landeshauptmann Dr. Rintelen sind wiederholt in wichtigen politischen Fragen tiefe Meinungsverschiedenheiten zu verzeichnen gewesen. Wenn heute nicht nur die Abgeordneten des Nationalen Wirtschaftsblocks, sondern auch die Abgeordneten des Landbundes für den Vorschlag, Landeshauptmann Dr. Rintelen wieder zu wählen, stimmen werden, so soll das nicht bedeuten, daß wir dadurch das gutheißen, was wir damals bekämpft haben. Wir wollen dadurch, daß wir für Dr. Rintelen stimmen, lediglich zum Ausdruck bringen, daß wir mit Rücksicht auf die schwere wirtschaftliche Lage, in der unser Land und wir alle leben, uns für verpflichtet halten, alles zu tun und alles zu vermeiden, was die Arbeit in der künftigen Landesregierung, im künftigen Landtag irgendwie beeinträchtigen könnte. Ein Vertrauensvotum, ein uneingeschränktes Vertrauensvotum bedeutet diese Abstimmung nicht. Wir stimmen in der Voraussetzung, daß sich der Herr Landeshauptmann nach seiner Wahl stets bewußt sein wird, daß er nicht nur Landeshauptmann der christlichsozialen Partei ist, sondern als Landeshauptmann allen jenen verantwortlich ist, die ihn gewählt, die ihn dazu gemacht haben, für die Wahl, und wir müssen den dringenden Wunsch aussprechen, daß er alles tut, alle Rechte und alle Machtmittel, die ihm in die Hand gegeben sind, dazu verwendet, um zu erreichen, daß wir zu Ruhe, Ordnung und Frieden und damit zum wirtschaftlichen Aufbau kommen.

Wir müssen dringend bitten, daß die Gefeslichkeit und unsere demokratische Verfassung über alles gestellt werde. Nur unter der Bedingung werden für Doktor Rintelen stimmen.

**Messner:** Wir sind mit dem von der christlichsozialen Partei vorgeschlagenen Kandidaten Doktor Rintelen einverstanden und erwarten von ihm als Landeshauptmann, daß er seine Geschäfte nicht im Parteiinteresse, sondern im Interesse des Gesamtwohles führen wird.

**Präsident:** Ich schreite nunmehr zur Wahl des Landeshauptmannes. Diese wird schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen werden. Ich ersehe die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel vorzubereiten, und die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln. (Nach Einsammeln der abgegebenen Stimmzettel und Vornahme der Stimmenzählung.) Es wurden für den gewesenen Landeshauptmann, Herrn Professor Dr. Rintelen, abgegeben 30 Stimmen, 16 Stimmzettel waren leer. Es ist daher Herr Professor Dr. Anton Rintelen mit Mehrheit zum Landeshauptmann von Steiermark gewählt. (Beifall bei den Christlichsozialen.)

Ich ersuche den Herrn Landeshauptmann unter Berufung auf sein als Abgeordneter abgelegtes Gelöbniß zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

**Dr. Rintelen:** Indem ich dem hohen Hause herzlichst danke, erkläre ich unter Berufung auf mein Gelöbniß als Abgeordneter, daß ich die Wahl annehme.

**Präsident:** Nunmehr erfolgt die Wahl der übrigen Mitglieder der Landesregierung. Ich ersuche, mir schriftliche Vorschläge für die Wahl der Regierungsmitglieder unter Berücksichtigung der Entscheidung durch das Los zu übergeben, wobei ich feststelle, daß der Landeshauptmann in dem auf die christlichsoziale Partei entfallenden Anteil der Regierungsmitglieder einzurechnen ist. Demnach entfallen auf die christlichsoziale Partei noch 2 Regierungsmitglieder, auf die sozialdemokratische Partei 4 Regierungsmandate, auf den Nationalen Wirtschaftsblock und Landbund 1 Regierungsmandat und auf den Heimatblock 1 Regierungsmandat. (Die Wahlvorschläge werden dem Präsidenten schriftlich überreicht.) Die Vorschläge sind mir schriftlich übergeben.

Von Seite der christlichsozialen Partei werden vorgeschlagen als Regierungsmitglieder die Herren: Abg. Prof. Josef Pichler, Bruck, und Landesrat Leopold Jenz, augenblicklich in Graz wohnhaft.

Von Seite der sozialdemokratischen Partei werden als Regierungsmitglieder vorgeschlagen die Herren: Reinhard Machold, Ludwig Oberzaucher, Anton Regner und Johann Leichin.

Von Seite des Nationalen Wirtschaftsblocks und Landbundes wird vorgeschlagen: Herr Bundesrat Anton Höpfl.

Von Seite des Heimatblocks wird als Regierungsmitglied vorgeschlagen: Herr Gendarmerieoberinspektor August Meyßner.

Aber diese Vorschläge werde ich einzeln abstimmen lassen, jedoch bemerke ich, daß gemäß der Landesverfassung eine Stimme, die sich gegen diese Wahlvorschläge richtet, als ungültig anzusehen ist.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche für den Wahlvorschlag der christlichsozialen Partei, wie ich ihn vorgelesen habe, stimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere die einstimmige Annahme dieses Wahlvorschlages.

Ich ersuche jetzt die Abgeordneten, welche dem Wahlvorschlag der sozialdemokratischen Partei ihre Stimme geben, die Hände zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere die Annahme mit der erforderlichen Mehrheit.

Nunmehr ersuche ich die Abgeordneten, welche dem Wahlvorschlag der Nationalen Wirtschaftspartei und des Landbundes zustimmen, die Hände zu erheben. (Geschieht.) Mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Jetzt ersuche ich die Abgeordneten, welche für den Wahlvorschlag des Heimatblocks stimmen, die Hände zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist ebenfalls mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Ich ersuche nunmehr die eben gewählten Mitglieder der Landesregierung unter Bezugnahme auf das von ihnen als Abgeordnete geleistete Gelöbniß, zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht.

**Pichler:** Unter Bezug auf mein Gelöbniß als Abgeordneter erkläre ich, die Wahl anzunehmen.

**Jenz:** Auf Grund meines Gelöbnisses als Abgeordneter nehme ich die Wahl an.

**Machold:** Ich nehme an.

**Oberzaucher:** Ich nehme an.

**Regner:** Ich nehme an.

**Leichin:** Ich nehme an.

**Hartleb:** Ich bin vom Herrn Bundesrat Anton Höpfl ermächtigt, in seinem Namen zu erklären, daß er die Wahl annimmt.

**Meyßner:** Ich nehme die Wahl an.

**Präsident:** Nunmehr schreite ich zum Punkt 3, dem nächsten Punkte der Tagesordnung:

#### Wahl der steirischen Bundesratsmitglieder.

Gemäß Artikel 34, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes, beziehungsweise auf Grund der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 25. Oktober 1923, BGBl. Nr. 563, entfallen auf Steiermark 7 Mitglieder des Bundesrates. Artikel 35 der Bundesverfassung ordnet an, daß die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner durch die Landtage auf die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt werden, jedoch muß wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los. Abgesehen von dieser Bestimmung des Artikels 35 trifft das Bundesverfassungsgesetz keinerlei Bestimmungen bezüglich der Art der Wahl, so daß lediglich die Bestimmungen der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages, §§ 54 und 55, gelten. Bezüglich 6 Mandate ist die Wahl unbeschränkt, bezüglich des 7. Mandates verweise ich auf das von mir bereits Gesagte anlässlich der Wahl des 9. Regierungsmitgliedes. Ich werde daher vorher durch das Los entscheiden lassen, ob das 7. Mandat der christlichsozialen oder der sozialdemokratischen Partei zufällt. Ich ersuche die Herren Schriftführer wieder, die vorbereiteten Lose zu besichtigen, von denen das eine für die christlichsoziale und das andere für die sozialdemokratische Partei bestimmt ist. (Geschieht.)

**Machold:** Ich kann es mir ersparen, in langen Ausführungen den Standpunkt der sozialdemokratischen Partei zu wiederholen. Wir sind auch hier der Meinung, daß, da wir die stärkste Partei sind, das Los nicht zu entscheiden hat, sondern daß uns dieses Mandat vorweg zuzufallen hat.

**Präsident:** Ich kann mich dieser Ihrer Auffassung nicht anschließen und bleibe bei meiner Auffassung, daß



das Los zu entscheiden hat. Ich bitte nunmehr Herrn Schriftführer Ritter als Unparteiischen, ein Los zu ziehen. (Geschicht.)

Das Los hat für die christlichsoziale Partei entfallen. (Beifall bei den Christlichsozialen.) Es entfallen daher auf die christlichsoziale Partei 3 Bundesratsmandate und auf die sozialdemokratische Partei 2 Bundesratsmandate, auf den Nationalen Wirtschaftsblock und Landbund 1 Mandat und auf den Heimatblock 1 Mandat.

Ich ersuche nun um entsprechende Wahlvorschläge von Seiten der einzelnen Parteien. (Überreichung der schriftlichen Wahlvorschläge.) Ich werde auch jetzt wieder über die einzelnen Wahlvorschläge gesondert abstimmen lassen. Bezüglich der Abstimmung gilt das gleiche wie früher, daß nämlich Gegenstimmen ungültig sind.

Von Seite der christlichsozialen Partei werden vorgeschlagen: Als Bundesratsmitglied Frau Olga Rudel-Jeynek, als Ersatzmann Herr Rudolf Bauer, als zweites Herr Franz Kandler, als Ersatzmann Herr Alois Dötkling, als drittes Herr Alois Riegler und als Ersatzmann Franz Lutkenberger.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche diesem Wahlvorschlage zustimmen, die Hände zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Von Seite der sozialdemokratischen Fraktion werden vorgeschlagen als Mitglieder: Herr Rudolf Schlagler und Herr Ludwig Tuller, als Ersatzmänner Herr Karl Jöllinger und Florian Ring.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche diesem Wahlvorschlage zustimmen, die Hände zu erheben. (Geschicht.) Ich konstatiere die Annahme mit der erforderlichen Mehrheit.

Der Nationale Wirtschaftsblock und Landbund schlägt vor als Mitglied Herrn Josef Jangel und als Ersatzmann den Herrn Dr. Leonhard Felsingner.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche diesem Wahlvorschlage ihre Zustimmung geben, die Hände zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Von Seite des Heimatblocks werden vorgeschlagen als Bundesrat Ing. Hans Lanzmeister und als Ersatzmann Herr Konstantin Kammerhofer.

(Der Wahlvorschlag wird mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.)

Ich ersuche nun die gewählten Abgeordneten und Bundesräte unter Bezugnahme auf ihr als Abgeordnete geleistete Verdienst, die Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen.

**Rudel-Jeynek** (von der Nationalratsloge): Ich nehme die Wahl an.

**Präsident**: Sind die einzelnen Parteien vielleicht in der Lage, eine Erklärung abzugeben.

**Jenz**: Im Namen der übrigen gewählten christlichsozialen Bundesräte bin ich in der Lage, zu erklären, daß sie die Wahl annehmen.

**Machold**: Ich bin in der Lage, mitzuteilen, daß alle Gewählten die Wahl annehmen.

**Hartleb**: Ich bin ermächtigt, mitzuteilen, daß die Vorgeschlagenen die Wahl annehmen.

**Meyszner**: Ich bin ermächtigt zu erklären, daß Ing. Lanzmeister und dessen Ersatzmann die Wahl annehmen.

**Präsident**: Hiemit ist die Wahl in den Bundesrat vollzogen und ich schreite nunmehr zur

#### Wahl der Ausschüsse.

Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz schlage ich vor, folgende Ausschüsse zu wählen: einen Finanzausschuß, einen Landeskulturausschuß, einen Gemeinde- und Verfassungsausschuß, einen Volksbildungsausschuß, einen Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuss und einen Fürsorgeausschuß.

Die Mitgliederzahl soll für die beiden erstgenannten Ausschüsse, dem Finanz- und Landeskulturausschuß, je 12 betragen, für die übrigen Ausschüsse je 11 Mitglieder.

(Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.)

Für den Finanz- und für den Landeskulturausschuß, von denen jeder 12 Mitglieder aufweist, ergibt sich wieder die Notwendigkeit einer Entscheidung hinsichtlich des 12. Ausschussmandates, und zwar zwischen der christlichsozialen und der sozialdemokratischen Partei; bei den anderen Ausschüssen ist eine solche Entscheidung nicht notwendig. Ich verfüge wieder im Sinne meiner früheren Ausführungen die Entscheidung durch das Los. Es wird zuerst entschieden über den Finanzausschuß, welcher Partei ein 5. Ausschussmandat zufällt.

(Nach Auslosung.)

Das 5. Mandat des Finanzausschusses fällt laut gezogenen Loses der christlichsozialen Partei zu.

Noch einmal muß das Los entscheiden über den Vertreter der genannten Parteien im Landeskulturausschuße hinsichtlich des 5. Ausschussmandates.

(Nach Auslosung.)

Das 5. Mandat im Landeskulturausschuße fällt der sozialdemokratischen Partei zu. (Heiterkeit.)

Es entfallen somit im Finanzausschuße auf die christlichsoziale Partei 5 Mandate, auf die sozialdemokratische Partei 4 Mandate, auf den Nationalen Wirtschaftsblock und Landbund 2 Mandate und auf den Heimatblock 1 Mandat.

Im Landeskulturausschuße entfallen auf die sozialdemokratische Partei 5, die christlichsoziale Partei 4, den Nationalen Wirtschaftsblock und Landbund 2 und den Heimatblock 1 Mandat.

In sämtlichen übrigen Ausschüssen entfallen auf die christlichsoziale Partei 4, die sozialdemokratische Partei 4, den Nationalen Wirtschaftsblock und Landbund 2, den Heimatblock 1 Mandat.

Ich ersuche nun um entsprechende Wahlvorschläge unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Ersatzmänner.

(Nach Überreichung der Vorschläge der einzelnen Parteien.)

Wenn kein Widerspruch erhoben wird, werde ich über sämtliche Wahlvorschläge unter einem abstimmen lassen.

(Die Vorschläge werden angenommen. — Siehe Beschluß Nr. 7.)

Die Ausschüsse sind somit gewählt und somit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, daß sofort nach der Hausführung hier im Sitzungsaal eine photographische Aufnahme sämtlicher Abgeordneten stattfinden wird.

Das Stattfinden der nächsten Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 40 Minuten.)